

**Protokoll der gemeinsamen Besprechung vom 16.11.2016 von  
Vertretern des Familienrechtsausschusses des KAV und  
Richtern der für den OLG-Bezirk Köln zuständigen Familiengerichte und -senate**

**Teilnehmer/Anwesende:**

Herr Aps, OLG Köln,  
Frau RiOLG Dr. Bömelburg, OLG Köln,  
Frau RiOLG Ey, OLG Köln,  
Frau RiAG Giez, AG Bergisch Gladbach,  
Herr RiAG Heitkamp, AG Gummersbach,  
Frau RiOLG Dr. Horst, OLG Köln,  
Frau RiAG Dr. Hottgenroth, AG Köln,  
Frau RAin Jovy, Köln,  
Frau RiAG Dr. Morawitz,  
Herr RiOLG Pietsch, OLG Köln,  
Herr RA Ridder-Fröhlich, Köln,  
Herr RiAG Rhode, AG Köln,  
Herr RiOLG Dr. Schmidt,  
Herr RiAG Ulmer, AG Bergheim,  
Herr RA Dr. Völlings, Köln,  
Frau RAin Wittlich, Bergheim.

**1. Allgemeine Verfahrensabläufe**

**1.1. Allgemeine Höflichkeit, Umgang miteinander, Pünktlichkeit, Ablauf der Verfahren**

Es wird im gemeinsamen Gespräch sowohl von Seiten der Richterschaft als auch von Seiten der Anwaltschaft festgestellt, dass grundsätzlich ein guter Umgang miteinander stattfindet.

Seitens der Anwaltschaft wird hier noch einmal angesprochen, dass ein Scheidungstermin und ähnliche Termine für die Mandanten von großer Bedeutung sind und die Richterschaft sich dies bei den Terminen noch einmal vor Augen führen sollte. Von den beteiligten Eheleuten, die die Verfahrenssituation nicht kennen, sei es eine abschreckende Erfahrung, wenn der Richter/die Richterin im Einzelfall sehr schnell in der Sache zu protokollieren beginnt, insbesondere, wenn die Eheleute dann das Geschehen nicht verstehen oder nachvollziehen können. Erläuterungen durch den Anwalt sind in dieser Situation so gut wie unmöglich.

Als schwierig wurde von der Richterschaft die Situation empfunden, dass in dem Fall, wenn ein Beteiligter direkt vom Richter/der Richterin angesprochen wird, der Rechtsanwalt sofort für den Mandanten antwortet und seinen Mandanten nicht zu Wort kommen oder aussprechen lässt.

Der Schutz der Mandantschaft wurde für dieses Vorgehen angeführt; manche Beteiligten redeten sich um „Kopf und Kragen“. Die Richterschaft empfindet das direkte Sprechen allerdings als der

Wahrheitsfindung sehr zuträglich. Es gilt hier ein Gleichgewicht zu finden zwischen dem Schutzgedanken und der Wahrheitspflicht im Verfahren.

Als sehr störend wurde allseits empfunden das „Hineinschwappen“ einer gewissen - in den strafrechtlichen Verfahren offenbar üblich gewordenen Mentalität, die einen sehr rüden Umgang mit sich bringt - nicht nur zwischen den Rechtsvertretungen sondern auch den jeweils konträren Mandanten gegenüber. Die Stimmung im Verhandlungssaal wird hierdurch belastet, ein feindseliges Klima wird geschaffen und Vergleichsgespräche erschwert. Insbesondere in Kindschaftssachen wird dieses Verhalten als sehr schwierig empfunden.

Angesprochen wurde ferner die Sinnhaftigkeit einer verfahrensleitenden Verfügung durch das Gericht, die, ähnlich der im sogenannten „Heiko-Modell“ (Heidelberg) verwandten Schrift den Beteiligten im Verfahren nahebringt, sich nur auf das Wesentliche zu konzentrieren und in den Schriftsätzen nicht über Seiten die Schlechtigkeit der Gegenseite darzustellen.

Von der Richterschaft wurde ein solches Ansinnen überwiegend eher abgelehnt; die Kenntnis des Vortrags auch im Einzelnen und auch zu den jeweiligen Vorwürfen als Basis für die jeweiligen Belange wird als eher hilfreich empfunden. Ohne den Vortrag und quasi beschränkt auf die Anträge sei es nur schwer möglich, eine qualifizierte und dem Kindeswohl entsprechende Entscheidung zu treffen. Die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung wäre erheblich erschwert.

Die Anwaltschaft überreicht an die Richterschaft entsprechende Anschreiben des AG Münster, von wo aus die einzelnen Verfahrensbeteiligten jeweils darauf hingewiesen werden, dass es nicht unbedingt notwendig ist, einen sehr persönlichen und streitbaren Vortrag zu fertigen.

### **1.2. BeA - Stand der Dinge**

Es wird nach wie vor an der Realisierung gearbeitet; derzeit wird der 01.01.2018 avisiert.

Ein wesentliches Problem wird gesehen in der Verarbeitung und „Lagerung“ der eingehenden Daten. In der Praxis sind die Handlungskonzepte noch nicht klar. Wie sollen die eingehenden Schriftstücke sortiert werden, was soll ausgedruckt werden, wer soll ausdrucken? Was sollen die Wachtmeister tun? Was geschieht mit den Datensätzen an sich? Schulungen wären erforderlich, Konzepte jedoch noch nicht erarbeitet.

### **1.3. Rechtskraftvermerk und Vollstreckungsklausen auf Ausfertigungen, beglaubigten Abschriften**

Hier wurde von Richterseite mitgeteilt, dass nach der Rechtskraft im Termin unterschieden wird und die Geschäftsstellen an sich angewiesen sind, entsprechend zu verfahren. Die Geschäftsstellen seien die richtigen Ansprechpartner, nicht die Richterschaft.

Zur Klärung sollen die jeweiligen Gruppenleiter der Geschäftsstellen angesprochen werden. Für Köln hat die Gruppenleitung zu 2017 gewechselt. Die Grundsätze hierzu werden gesondert in den KAV-Mitteilungen veröffentlicht.

Beim AG Bergheim soll es grundsätzlich so sein, dass die beteiligten Anwälte eine beglaubigte Abschrift und eine einfache Abschrift des vollständigen Beschlusses (inklusive Folgesachen) nach dem Termin förmlich zugestellt erhalten und zwar unabhängig davon, ob die Entscheidung zur Ehesache im Termin rechtskräftig geworden ist oder nicht.

Zum anderen erhalten aber auch die Parteien nach Rechtskraft der Ehesache eine Ausfertigung der abgekürzten Entscheidung zur Ehesache mit Rechtskraftzeugnis.

Dies würde bedeuten, dass die Anwaltschaft in jedem Fall dem Mandanten die einfache Abschrift weiterleiten sollte, damit diese auch über Tenor und Gründe in den Folgesachen informiert sind.

#### **1.4. Schriftsätze per Fax oder Original?**

Grundsätzlich sollen nur fristgebundene Schriftsätze nach Wunsch der Richterschaft vorab gefaxt werden. Die Problematik stellt sich für die Anwaltschaft aber dann, wenn nachzuweisen ist, dass der Schriftsatz abgesandt wurde - wenn er in der Akte nicht auffindbar ist. Es ist kaum möglich, jedem Schriftsatz hinterher zu telefonieren, um den Eingang von der jeweiligen Geschäftsstelle bestätigen zu lassen; abgesehen davon würde dies auch zu einer zusätzlichen Belastung der Geschäftsstellen führen, die bereits heute kaum in der Lage sind, Telefonate entgegen zu nehmen.

Wenn Schriftsätze gefaxt werden, so der Wunsch der Richterschaft, möge die Anwaltschaft erkenntlich machen, ob das Original noch nachgesandt wird.

Wenn es erforderlich ist, einen Schriftsatz kurz vor dem Termin an das Gericht zu senden, so wird dringend darum gebeten, der Gegenseite den Schriftsatz direkt möglichst zeitnah per Fax zu übersenden und auch dies auf dem Schriftsatz kenntlich zu machen - „Durchschrift an Gegenseite direkt per Fax“ - oder ähnlich.

Es wird ferner darum gebeten, insbesondere in Kindschaftssachen, in denen das Jugendamt oder/und ein Verfahrenspfleger involviert sind, die Schriftsätze in ausreichender Anzahl einzureichen (hier 5 Exemplare).

#### **1.5. Verfahrenskostenhilfe**

Erneut wurde nach der Erforderlichkeit der Beifügung eines lückenlosen Kontoauszugsverlaufs gefragt. Für die Anwaltschaft ist dies oftmals eine große Hürde, da viele Mandanten nicht in der Lage sind, diese Kontoauszüge beizubringen. Die Erforderlichkeit wird unterschiedlich gesehen; letztlich wird es auf die Gesamtschau der Erklärung des Mandanten ankommen.

Sehr schlecht angesehen ist es bei der Richterschaft, wenn Kontoauszüge geschwärzt sind.

Zu einer Ablehnung der VKH führt es, wenn die Einnahmen geringer sind als die Ausgaben. Hier muss Sorgfalt an den Tag gelegt werden.

Der jeweilige Anwalt soll die Erklärung genau durchsehen.

Auch hier wird die Problematik auf Seiten der Anwaltschaft dargelegt; viele Mandanten können das Formular nicht ausfüllen; der Anwalt darf nicht die Feder führen - und hat auch regelmäßig nicht die Zeit, sich mit dem Mandanten ausführlich über das Formular und die Erforderlichkeiten hier auseinander zu setzen.

Da die Erklärung spätestens bis zum Ende der ersten Instanz - mündliche Verhandlung - vorliegen muss, kann hier ein nicht unerheblicher Zeitdruck entstehen, den die Mandantschaft bisweilen nicht gerecht werden kann. Wenn die Richterschaft die Möglichkeit einräumt, Unterlagen nachzureichen, ist dies allein „Kulanz“.

Es sollten auch keine ca.-Angaben gemacht werden; genaue Zahlen sind besser, können besser nachgewiesen und Belegen besser zugeordnet werden.

Als problematisch wird es von der Richterschaft angesehen, wenn Ergänzungen durch den Anwalt vorgenommen werden; selbst wenn die Ergänzungen eindeutig und klar als solche des Anwalts kenntlich gemacht sind, seien sie *nach* der Unterschrift des Mandanten erfolgt. Dies gelte auch für Erklärungen in gesondertem Schriftsatz. Die Unterschrift des Anwalts ersetze nicht die Glaubhaftmachung durch den Mandanten selbst. Die Erklärung sei damit nicht ordnungsgemäß.

Als nicht problematisch wurde von der Richterschaft angesehen, dass die Beteiligten, die Verfahrenskostenhilfe erhalten haben, Einkommensverbesserungen ab 100 € mitteilen müssten bzw. auch einen Wohnortwechsel. Es sei nicht geplant hier trotz des anstehenden ersten Kontrollzeitpunktes Personal aufzustocken oder hier größere Aufwendungen zu betreiben.

Von Seiten der Anwaltschaft war die Sorge geäußert worden, eine Kontrollwelle nicht schultern zu können. Grund für diese Sorge wurde nicht gesehen.

## **2. Kindschafts- und Sorgerechtsverfahren (moderiert von Rechtsanwältin Anke-Jonna Jovy)**

### **2.1. Streitwerte in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren**

Die Anwaltschaft weist darauf hin, dass es inzwischen im Oberlandesgerichtsbezirk Köln mehrere Kollegen gebe, die Kindschaftssachen nicht mehr oder nur ungerne bearbeiten, weil sie aufgrund des Regelstreitwertes nicht auskömmlich sind. Sie verweist darauf, dass gerade Kindschaftssachen auch für die Verfahrensbevollmächtigten nicht selten emotional belastend sind und sich häufig auch zeitlich, wie inhaltlich aufwendig gestalten. All dies rechtfertige es nach Ihrer Auffassung, den Regelstreitwert bei Kindschaftssachen von 3.000 €/1.500 € zu prüfen.

Die Richterschaft weist darauf hin, dass es vom gesetzlich normierten Regelstreitwert Ausnahmen geben könne. Maßgeblich sei immer der Einzelfall. Es komme für eine Heraufsetzung der Streitwerte auf die Komplexität der Angelegenheit an. Gesichtspunkte seien hierbei insbesondere die Anzahl der Termine, die Dauer des Verfahrens an und ob gegebenenfalls auch ein Gutachten eingeholt worden sei. Die Richterschaft weist auch darauf hin, dass es allerdings noch den entsprechenden Anregungen oder Anträge seitens der Anwaltschaft bedürfe, den Streitwert heraufzusetzen.

## **2.2. Ablauf der Verfahren, Verfahrenspfleger, Gutachter**

Die Beteiligten erörtern die Frage, ob die Bestellung eines Verfahrenbeistands grundsätzlich sinnvoll sei, d.h. insbesondere auch dann, wenn das Kind noch sehr klein ist und eine sinnvolle Kommunikation zwischen dem Kind und dem Verfahrenbeistand nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Die Richterschaft betont, dass nach ihrer Auffassung der Verfahrenbeistand faktisch auch die Aufgabe habe, das Jugendamt zu entlasten und zeit- sowie kostenintensive Gutachten nach Möglichkeit zu vermeiden. Soweit gesetzlicher Spielraum bestehe, mache das Gericht bei der Bestellung eines Verfahrenbeistandes von seinem Ermessen Gebrauch. Es sei grundsätzlich allerdings so, dass im Zweifel der Verfahrenspfleger eher bestellt werde als nicht bestellt werde.

Es besteht Einigkeit, dass in Beschwerdeverfahren, mit Rücksicht auf die Kosten des Verfahrenspflegers in Kindschaftssachen i.H.v. 350/550 € pro Kind, die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels besonders sorgfältig zu prüfen ist.

## **2.3. Einstweilige Anordnungen in Kindschaftssachen**

Die Anwaltschaft bittet darum, die Erforderlichkeit und Notwendigkeit eines e.A.-Antrages in Kindschaftssachen gegenüber dem regulären Hauptsacheverfahren einmal abzugrenzen. Sie verweist darauf, dass es ja auch für das Hauptsacheverfahren ein Beschleunigungsgebot gebe und für die Anwaltschaft nicht immer erkennbar sei, wann und ob die Durchführung eines e.A.-Antrages dem Hauptsacheverfahren vorzuziehen sei. Unter Umständen gebe es Fälle, wo das e.A.-Verfahren nicht schneller sei, als das Hauptsacheverfahren.

Nach Auffassung der Richterschaft ist mit Rücksicht auf das von den Gerichten zu beachtende Beschleunigungs- und Terminierungsgebot in Kindschaftssachen dem Hauptsacheverfahren der Vorzug zu geben, wenn bei Einleitung des Verfahrens erkennbar sei, dass vor einer Entscheidung mündlich verhandelt werden muss. Besondere Zurückhaltung ist nach einhelliger Auffassung der Richterschaft geboten, Sorgerechtsanträge im einstweiligen Anordnungsverfahren geltend zu machen.

Zu beachten ist ferner, dass e.A.-Verfahren bereits mit Ihrer Anhängigkeit bei Gericht beginnen, d.h. bereits mit Eingang e.A.-Antrages fällt die Gerichtsgebühr an und ist zu zahlen, auch wenn Verfahrenskostenhilfe für den e.A.-Antrag nicht bewilligt wird.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die vierwöchige Vorlauffrist in Kindschaftssachen erst nach VKH Bewilligung zu laufen beginne.

## **2.4. Pflicht zum Umgang, Ferienregelung, Geldersatz**

Die Richterschaft wird gebeten, zum Problem der rechtlichen Durchsetzung der Umgangspflicht Stellung zu nehmen. Konkret geht es um die Frage, ob die Umgangspflicht eines Elternteils auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden könne.

Hierzu wird die Auffassung vertreten, dass im Regelfall ein erzwungener Umgang nicht mit dem Kindeswohl vereinbar sei.

Zur Frage, ob ein Elternteil zusätzliche Betreuungskosten zu tragen habe, wenn er sich pflichtwidrig nicht an einer hälftigen Betreuung der Kinder in den Ferien beteilige und insoweit Mehrkosten entstehen, wird die Auffassung vertreten, dass solche Betreuungskosten einen Mehr- oder Sonderbedarf im Kindesunterhalt begründen können, die dann von dem Elternteil zu zahlen seien, der diese Betreuungskosten verursacht habe.

## **2.5. Thema Wechselmodell**

Diskutiert wird die Frage, ob es aus Sicht der Richterschaft vorstellbar sei, das sogenannte Wechselmodell auch gegen den erklärten Willen eines Elternteiles anzuordnen.

Die Richterschaft vertritt hierzu die Auffassung, dass die Durchführung des Wechselmodells hohe Flexibilität und Kommunikationsbereitschaft beider Elternteile voraussetze. Es entspräche daher weiterhin der regelmäßigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Köln, ein Wechselmodell nur dann vorzunehmen, wenn es einvernehmlich von beiden Elternteilen getragen wird. Ausdrücklich wird betont, dass die Richter hier auf eine angekündigte gesetzliche Regelung warten.

## **3. Materiellrechtliche Fragen**

### **3.1. Unterhalt beim Thema Wechselmodell**

Eine Berücksichtigung der Problematik „Unterhalt im Wechselmodell“ im Rahmen der Kölner Leitlinien ist nicht geplant. Maßgeblich ist auch im OLG-Bezirk Köln natürlich die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Thema. Es soll auch unter der Ägide der BGH - Rechtsprechung die Option individueller Ermittlung der Unterhaltssituation aufrechterhalten bleiben.

Allerdings wird gerichtseits auch erwartet, dass die Beteiligten den Umfang der Unterhaltsleistungen selbst zu klären in der Lage sind. Ein Streit um den Umfang etwaiger finanzieller Verpflichtungen der Eltern wird nicht gerade als Indiz für die Einigkeit der Eltern anzusehen sein.

Die Überlegungen des BGH zur Unterhaltsverpflichtung im Rahmen des Wechselmodelles kann unter Umständen auch bei der Lösung von Fällen lediglich „ausgedehnten Umgangs“ herangezogen werden.

### **3.2. Leitlinien des OLG Köln:**

Es wird zum Ausdruck gebracht, dass die Kölner Unterhaltsleitlinien auch aus Sicht der Anwaltschaft durchaus eine hervorragende Arbeitshilfe darstellen und angeregt, die Leitlinien noch im Hinblick auf weitere Problemkreise des Unterhaltsrechtes auszudehnen.

- a) **Ehebedingter Nachteil:** Nach wie vor soll die Frage der Existenz bzw. Berücksichtigung ehebedingter Nachteile in jedem Einzelfall individuell ermittelt werden. Eine pauschale oder verallgemeinernde Feststellung ist weder geplant, noch wird sie für sinnvoll gehalten.
- b) Aus dem Kriterium der „**Ehedauer**“ soll keine pauschale Rückrechnung auf die Dauer der Unterhaltsverpflichtung erfolgen.
- c) Ferner wird seitens der Senate über eine Regelung zur Abänderung der Kölner Leitlinien im Hinblick auf die Regelung des Unterhaltes in Fällen der Geltendmachung eines „**konkreten Bedarfes**“ auf Berechtigtenenseite nachgedacht. Aktuell laufen hier Gespräche der Senate.
- d) Eine Berücksichtigung der Problematik „**Unterhalt im Wechselmodell**“ im Rahmen der Kölner Leitlinien ist nicht geplant. Maßgeblich ist auch im OLG-Bezirk Köln natürlich die Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Thema.

### **3.3. Ausbildungsbedingter Mehrbedarf beim Kindesunterhalt**

Grundsätzlich wird bei der Einkommensermittlung unterhaltsberechtigter Kinder die Pauschale in Höhe von 90 € als Abzugsposition zugrunde gelegt, was aber im Einzelfall nicht hindert, den konkreten und höheren Aufwand nachzuweisen.

Ein Addieren der 90 € zusätzlich zu einem im Einzelnen nachgewiesenen Aufwand kommt nicht in Betracht.

### **3.4. Befristung des nachehelichen Unterhaltes**

Aus der Anwaltschaft kam die Anmerkung, dass der Eindruck entstanden ist, dass über nachehelichen Unterhalt wieder öfter unbefristet entschieden wird.

Die Richterschaft weist darauf hin, dass eine Befristung des Unterhalts jeweils im Einzelfall individuell zu prüfen ist. Gegebenenfalls sollte auch umfassender von der Möglichkeit einer Abschmelzung der Unterhaltsbeträge Gebrauch gemacht werden.

### **3.5. Verfahrenskostenvorschuss**

Verfahrenskostenvorschuss ist grundsätzlich als unterhaltsrechtlicher Sonderbedarf zu betrachten. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn bereits Ehegattenunterhaltsleistungen unter Berücksichtigung des der 3/7 Quote ermittelt worden sind und geleistet werden. Als Korrektiv ist hier der Halbteilungsgrundsatz gegebenenfalls zu berücksichtigen.

## **4. Güterrecht und Sonstiges**

#### **4.1. Surrogatrechtsprechung beim Immobilienverkauf im Unterhaltsverfahren**

Diskutiert wird über die Frage, wie bei einer Unterhaltsberechnung mit der unterschiedlichen Erlös Verwendung aus einem Immobilienverkauf umgegangen werden soll. Als Beispiel wird angeführt, dass im Rahmen der Regelung der Folgesache die gemeinsame Immobilie von einem Ehegatten übernommen wird. Diesem wird dann der Wohnvorteil zugerechnet und die Tilgungsleistungen werden nicht mehr abgezogen.

Der andere Ehegatte wartet möglicherweise mit dem Kauf einer neuen Immobilie, bis die Unterhaltsberechnung abgeschlossen ist und erhält nur ein Minimum an Zinsen.

Mehr oder weniger Einigkeit besteht darüber, dass dies tatsächlich zu einem problematischen Ungleichgewicht führt.

Hier könnte in der Argumentation daran gedacht werden, ob möglicherweise der Unterhaltspflichtige ja auch dazu verpflichtet ist, ordnungsgemäß zu wirtschaften.

Es könnte auch daran gedacht werden, dass Unterhalt aus dem Vermögen zu zahlen ist.

#### **4.2. Haushaltsteilungsverfahren**

Die Anwaltschaft macht darauf aufmerksam, dass grundsätzlich wahrscheinlich von allen Seiten ein größeres Interesse besteht, diese Verfahren zu vermeiden.

Allerdings wird die Erfahrung gemacht, dass oft schon aus formellen Gründen die Anträge abgewiesen werden und dass dies bedeuten würde, dass man den Mandanten in der Beratung zum eigenmächtigen Leerräumen der Wohnung raten müsste.

Die Richterschaft weist darauf hin, dass die Anträge teilweise allerdings schwere Mängel aufweisen.

#### **4.3. strafrechtlich relevante Sachverhalte**

Die Frage, ob strafrechtlich relevante Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden können, wird kontrovers diskutiert.

Die Richterschaft macht darauf aufmerksam, dass in Familiensachen durchaus öfter erkennbar ist, dass falsche Angaben gemacht werden. Dass auch Anwälte die falschen Angaben der Mandantin decken und sich schützend vorstellen.

Es wird auch ausgeführt, dass, wenn die Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft gemeldet werden, die Verfahren in der Regel eingestellt werden, weil nicht nachgewiesen werden kann, dass tatsächlich absichtlich und in Betrugsabsicht gelogen worden ist.

Die Richterschaft versteht sich auch nicht als Strafverfolgungsbehörde. So könnten die Anwälte selbst strafrechtlich relevante Sachverhalte an die Staatsanwaltschaft weiterleiten.

Hier wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass auch Anwälte Organe der Rechtspflege sind und damit zur Wahrheitspflicht verbunden.